

Stud. iur.
Benedikt Meyer
3. Semester

Abgabedatum: 03.11.2008

Rechtsgeschichtliche Seminararbeit zum Thema:

„Deutsche Rechtssprichwörter–verstaubt oder aktueller denn je?“

Das hier behandelte Sprichwort lautet:

Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eier

bei Prof. Dr. Karlheinz Muscheler

im Wintersemester 2008/2009

Gliederung:

A. QUELLENVERZEICHNIS:	II
B. EINFÜHRUNG:	1
C. HISTORISCHE ENTWICKLUNG:	2
I. Allgemein:	2
II. Römisches Recht:	3
a) Die Frühklassik:	3
b) Das Vulgarrecht:	4
d) Die Entwicklung zum Codex Iustianus:	5
III. Die Entwicklung des deutschen Rechts mit besonderem Augenmerk auf das Sachenrecht:	7
a) Germanen:	7
b) Frühmittelalter:	7
c) Spätmittelalter:	8
d) Neuzeit:	10
e) Das Bürgerliche Recht während des Nationalsozialismus:	12
f) Das Bürgerliche Recht in der Bundesrepublik Deutschland:	13
D. DAS SUBSTANTIALPRINZIP HEUTE UND SEINE BEDEUTUNG:	13
I. Die Paragraphen zum Fruchterziehungsrecht im Überblick:	14
a) Der Paragraph §953 des Bürgerlichen Gesetzbuches:	14
b) Der Paragraph §954 des Bürgerlichen Gesetzbuches:	15
c) Der Paragraph §955 des Bürgerlichen Gesetzbuches:	16
d) Der Paragraph §956 des Bürgerlichen Gesetzbuches:	17
f) Der Paragraph §957 des Bürgerlichen Gesetzbuches:	18
II. Die Systematik des vierten Untertitels des dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuch:	19
E. AUSBLICK IN ANDERE ZIVIL GESETZWERKE:	20
F. FAZIT:	23

A. Quellenverzeichnis:

Autor:	Titel:
Baumgärtel, Gottfried,	Das japanische BGB in deutscher Sprache, Köln, 1985
Bünting, Karl-Heinz,	Deutsches Wörterbuch, 1996
Eisenhardt, Ulrich,	Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Auflage, München, 2004
Foth, Albrecht,	Gelehrtes römisches–kanonisches Recht in deutschen Rechtssprüchworten, Tübingen, 1971
Graf, Eduard,	Deutsche Rechtssprüchwörter. Gesammelt und erklärt von Eduard Graf und Mathias Dietherr, 2. Auflage, Nördlingen, 1869
Köbler, Gerhard,	Deutsche Rechtsgeschichte ein Systematischer Grundriss, 6. Auflage, München, 2005
Kunkel, Wolfgang,	Römische Rechtsgeschichte, 13 Auflage, Köln, 2001
Liebs, Detlef,	Römisches Recht, 6. Auflage, Göttingen, 2004
Liebs, Detlef	Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprüchwörter, 7 Auflage, München, 2007

- Prütting, Hans,** Sachenrecht, 332 Auflage, München, 2008
- Rebmann, Kurt (Hrsg.),** Münchener Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch Band 6
- Repgow, Eike von,** Der Sachsenspiegel, Zürich, 1984
- Roncali, Leone,** Civilgesetzbuch des Königreiches Italien, Wien,
1885
- Münchener Kommentar** Sachenrecht (§§856-1296), 4. Auflage, München
2004; Oechsler, Jürgen, BGB, 4. Auflage,
München, 2004
- Schilling, Bruno (Hrsg.),** Corpus Iuris Civilis ins deutsche Recht übersetzt
von einem Verein Rechtsgelehrter, 1832
- Schreiber, Klaus,** Sachenrecht, 5. Auflage, Stuttgart, 2008
- Staudinger, Julius von,** Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch – Buch III: Sachenrecht, Berlin,
2004; Gursky, Karl-Heinz, Staudinger BGB,
Berlin, 2004
- Waldstein, Wolfgang,** Römische Rechtsgeschichte ein Studienbuch, 10
Auflage, München, 2005

Internetadressen:

<http://195.83.177.9/code/liste.phtml?lang=uk&c=22&r=361>

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>

<http://www.ibiblio.org/ais/abgb2.htm>

http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/PrALR/pralr.html

Internet Seiten wurden zuletzt am 31.10.2008 überprüft

Alle nicht mit einer Kodifikationsbezeichnung versehenen Paragraphen gehören zum
Bürgerlichen Gesetzbuch

B. Einführung:

Die folgende Seminararbeit beschäftigt sich mit dem Thema „Deutsche Rechtssprichwörter – verstaubt oder aktueller denn je?“. Dazu ist zunächst zu wissen, warum es überhaupt Rechtssprichwörter gab beziehungsweise gibt und was ist überhaupt ein Sprichwort?

Ein Sprichwort ist ein „kurzer, allgemein bekannter, gut merkbarer Erfahrungssatz.“¹

Rechtssprichwörter stellen Rechtssätze dar, die im Volksmund geläufig waren, dies bedeutet sie müssen prägnant sein, damit der Bürger sich diese merken kann. Gleichzeitig muss ein Rechtssprichwort einen komplexen Sachverhalt soweit komprimieren und vereinfachen, dass er einprägsam wird, so dass der Laie den Rechtssatz versteht.

Diese Einprägsamkeit kann sich laut Foth durch die „Sinnfälligkeit der gewählten Ausdrucksformen ergeben.“² Nur was bedeutet das? Das bedeutet, dass man die Bedeutung von Wörtern soweit abwandelt, dass nur noch eine kleine Verbindung zum eigentlichen Wortsinn bleibt. Diese Verbindung muss nicht konkret sein, sondern kann auch durch den Kontext ermittelt werden. Dieses Stilmittel wird auch Tropus genannt. Jedoch gibt es auch Rechtssprichwörter, die sich dieses komplexen Mittels nicht bedienen und ihren Inhalt direkt ausdrücken. Des Weiteren ist diese bildhafte Ausdrucksweise der Einprägsamkeit förderlich, da der Bürger viele der Bilder oft sieht. Hier kommt auch das Rechtssprichwort meines Themas „Ist die Henne mein,

¹Bünting, Karl-Dieter, Deutsches Wörterbuch, Seite 1097

²Foth, Albrecht, Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtssprichwörtern, Seite 10

so gehören mir auch die Eier“, ins Spiel, da es sich hierbei um ein Beispiel für die Bildhaftigkeit von Sprichwörtern handelt. Der erste Teil des Sprichwortes „die Henne“ steht stellvertretend, für alle Tiere und Pflanzen dar. Die „Eier“ stellen stellvertretend für alle die „Nachkommen“ der Tiere und Pflanzen. Somit handelt es sich bei dem Rechtsspruchwort um eine Ausprägung des Substantialprinzips, welches seinen Ursprung im römischen Recht hat. Dies bringt mich zum nächsten Punkt. Es gibt, laut Foth nur drei mögliche Herkunftskreise: „der germanisch – deutsche; der römisch – kanonische und der „rein“ römische“. Problematisch ist, dass man keinen dieser Kreise ausschließen kann, da sie alle in Deutschland, mehr oder weniger, präsent waren.

Das Rechtsspruchwort „Ist die Henne mein, so gehören mir die Eier“ kommt im Ursprung aus dem römischen Recht und ist direkt auf die Rechtsregel „Quod ex re nostra fit nostrum est“ zurück zu führen. Übersetzt heißt die Regel „Was aus unserer Sache gemacht wird, gehört uns(Digesta 41,1,7,7,Gaius und 10, 4, 12, 3, Paulus)³“. Bereits hier wird auf ein „Rohstoffprinzip“⁴ verwiesen, welches von den Sabinianern entwickelt wurde. Dazu mehr im Teil historische Entwicklung.

C. Historische Entwicklung:

I. Allgemein:

Wie schon erwähnt kommt das Rechtsspruchwort „Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eier“ aus dem römischen Rechtskreis und ist auf die Rechtsregel: „Quod ex re nostra fit nostrum est(Digesta 41,1,7,7,Gaius und 10, 4, 12, 3, Paulus)“ und dem damit verbundenen Rohstoffprinzip zurückzuführen. Entwickelt wurde es von den Sabinianern.

³Liebs, Detlef Lateinische Rechtsregeln und Rechtsspruchwörter, Seite 198

⁴Liebs, Detlef Lateinische Rechtsregeln und Rechtsspruchwörter, Seite 198

II. Römisches Recht:

a) Die Frühklassik:

Die Sabinianer waren eine der zwei großen Rechtsschulen des römischen Rechts im zweiten Jahrhundert nach Christus. Sie gehören also zu den Frühklassikern. Die andere Schule war die der Prokulianer. In der Zeit der Frühklassik waren die Juristen noch nicht eng mit der Staatsführung verbandelt. Diese Nähe, entwickelte sich erst im Laufe dieser Periode. Weiterhin war diese Epoche durch die Einflüsse der griechischen Philosophen geprägt. Der Jurist in dieser Zeit arbeitete also noch für das Gemeinwohl und für die Entwicklung seiner Wissenschaft⁵. Geprägt wurde diese Zeit wie oben schon erwähnt durch die zwei Rechtsschulen der Sabinianer und der Prokulianer. Zu Beginn jener Zeit lebten auch M. Antistius Labeo und C. Ateius Capito. C. Ateius Capito war ein Rivale des M. Antistius Labeo, beziehungsweise der Rivale des M. Antistius Labeo. Auf die Rivalität der beiden Juristen lässt sich auch die Rivalität der beiden Rechtsschulen zurückführen, jedoch ist diese Theorie nicht bestätigt und man geht davon aus, dass diese Rivalität sich erst in der nächsten Generation entwickelt hat. Dafür spricht, dass die Schulen nicht nach diesen Juristen benannt wurden sondern nach Massurius Sabinus, beziehungsweise C. Cassius Longinus und die andere Seite nach Proculus. Jedoch ist nicht viel über ihn bekannt, außer dass er der Nachfolger des; Cocceius Nerva war. Des Weiteren soll M. Cocceius Nerva der eigentliche Gründer dieser Rechtsschule gewesen sein⁶. Nun muss erwähnt werden, dass diese Rechtsschulen keine Schulen im eigentlichen Sinne waren, sondern eher Vereinigungen gleichgesinnter Juristen, im Stile der griechischen Philosophen inklusive eigener Treffpunkte. Wichtig zu wissen ist außerdem, dass diese beiden Schulen keine Grundsätzlichen Streitfragen hatten, sondern dass sich ihre

⁵Kinkel, Wolfgang; Martin Schermeier, Römische Rechtsgeschichte, Seite 150

⁶Waldstein, Rainer, Römische Rechtsgeschichte, Seite 201, Rn. 6

Rivalität auf einzelne Fragen beschränkte⁷. Weiterhin arbeiteten die Schulen dogmatisch anders. Die Prokulianer banden sich strenger an die Regeln und sind daher besser ableitbar⁸. Die Sabinianer hingegen arbeiteten nicht so streng innerhalb der Rechtswissenschaft sondern sie berücksichtigten in ihren Forschungen auch die Sozialen und die Wirtschaftlichen Aspekte(man bedenke das Rohstoffprinzip). Zu der Ausbildung der Juristen in der Frühklassik bleibt zu sagen, dass sie wie bei den griechischen Philosophen ablief, also nach dem „Meister-Schüler-Prinzip“. Der Systematische Rechtsunterricht entwickelte sich erst während der Kaiserzeit⁹

b) Das Vulgarrecht:

Als Vulgarrecht bezeichnet man jenes Recht welches vom Volk kommt. Dies lässt sich auch der Bezeichnung entnehmen. Vulgar kommt von dem lateinischen vulgus, das Volk. Es handelt sich also um Gewohnheitsrecht und stammt aus der Zeit nach Kaiser Diokletian, also aus dem beginnendem 4 Jahrhundert. Weiterhin setzt es ein „klassisches“ Recht voraus, ein Recht also von hoher Kultur¹⁰. Die Entwicklung eines Vulgarrechts war auch im Oströmischen Reich zu erkennen. Jedoch entwickelte es sich nicht soweit wie im Weströmischen Reich, da das Vulgarrecht dem „klassizistischen Ideal“¹¹ widersprach. Im Weströmischen Reich wirkte das Vulgarrecht weiter, bis es sich mit den germanischen Stammesrechten vermischte. Ihren Höhepunkt erreichte das Vulgarrecht im fünften Jahrhundert. Weiterhin wird im Vulgarrecht die Frucht im Sinne des Sprichworts „Ist die Henne mein, so gehören mir die Eier“ demjenigen gegeben, der die Arbeit hat und nicht demjenigen der das Sacheigentum inne hat, bzw. dem Eigentümer des Bodens. Es wurde also ein Prinzip entwickelt, welches die Arbeitskraft höher einschätzte als die, der

⁷Kinkel, Wolfgang, Römische Rechtsgeschichte, Seite 152

⁸Liebs, Detlef, Römisches Recht, Seite 55

⁹Kinkel, Wolfgang, Römische Rechtsgeschichte, Seite 153

¹⁰Waldstein, Rainer, Römische Rechtsgeschichte, Seite 234, Rn. 1

¹¹Waldstein, Rainer, Römische Rechtsgeschichte, Seite 235, Rn. 10

Besitzverhältnisse. Dieses Prinzip wird Produktionsprinzip genannt und gilt als germanische Erfindung¹².

d) Die Entwicklung zum Codex Iustianus:

Zu Beginn der Regierungszeit Justians I, welcher von 527-565 n. Chr. regierte, bot sich ihm die Gelegenheit ein neues Gesetzgebungswerk zu schaffen. Er schaffte es mit Hilfe seiner Feldherren Belisar und Narses große Teile Nordafrikas, Spaniens und Italiens zu erobern und so an die einstige Größe des Römischen Reiches anzuknüpfen. Justian selbst gelangte durch Adoption in die „Thronfolge“, stammte aber selbst aus ärmlichen Verhältnissen¹³. Zu Beginn wollte Justian nur eine Neuauflage der Kaiserinstitutionen schaffen. Als dieses Vorhaben abgeschlossen war, entschloss er sich das gescheiterte Unternehmen, des Kaisers Theodosius wiederaufzunehmen und ein neues Gesetzgebungswerk zu schaffen¹⁴. Mit der Arbeit an diesem Werk wurde bereits 528 n. Chr. begonnen. Unter den Juristen Tribonian, welcher Justizminister war, und Theodosianus, Leiter der Rechtsschule zu Konstantinopel, wurde binnen Jahresfrist ein neues Werk geschaffen, welches alle anderen Codices außer Kraft setzte. Dieses Werk wird Codex Iustianus genannt.¹⁵ Die Mitglieder dieser Kommission, die dieses Werk geschaffen haben, werden Kompilatoren genannt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie die alten Gesetzesschriften ausbeuteten. Dieser Codex galt jedoch nicht lange, da er 536 neu aufgelegt wurde. In Folge dessen ist uns die ursprüngliche Kodifikation nicht erhalten. Im Anschluss an dieser Arbeit beschloss Justian die Rechtsliteratur zusammen zufassen. Auch diese Arbeit legte er in die Hände seines Justizministers Tribonian. Binnen 3 Jahre schufen die Kompilatoren die Digesten, welche alle anderen Rechtswerke verdrängten. Außerdem erschufen sie noch das Anfängerlehrbuch Institutionen. In den

¹²Foth, Albrecht, Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtssprüchwörtern, Seite 28

¹³Waldstein, Rainer, Römische Rechtsgeschichte, Seite 243, Rn. 2

¹⁴Waldstein, Rainer, Römische Rechtsgeschichte, Seite 243, Rn. 3

¹⁵Kinkel, Wolfgang, Römische Rechtsgeschichte, Seite 211

Digesten gibt es auch erstmals einen schriftlichen Hinweis auf das Substantialprinzip. Im 41. Buch, 1 Titel, Paragraph 7 steht: „Wenn Jemand aus fremdem Stoff im eigenen Namen etwas geformt hat, so, sind Nerva und Proculus der Ansicht, sei Derjenige Eigenthümer, der es gemacht hat, weil Das, was erst gemacht worden ist, vorher Niemandem gehörte. Sabinus und Cassius glauben aber, es spreche ein natürlicher Grund dafür, dass, wer Eigenthümer des Stoffes gewesen, es auch davon sei, was daraus gemacht worden ist; weil werden könne; z.B. wenn ich aus deinem Gold, Silber oder Erz ein Gefäss gemacht habe, oder aus dir gehörigen Brettern ein Schiff, einen Schrank, oder einen Sessel, oder aus deiner Wolle ein Kleid, oder aus deinem Wein und Honig Meth, oder aus deinen Arzneien ein Pflaster oder eine Salbe, oder aus deinen Trauben, Oliven oder Aehren Wein, Oel oder Getreide. Es giebt jedoch auch eine in der Mitte liegende Ansicht Derer, welche ganz richtig dafürhalten, dass, wenn das Geformte in den Stoff wieder verwandelt werden könne, die Ansicht des Sabinus und Cassius die richtigere sei; wenn aber nicht, die des Nerva und Proculus; so z.B. kann ein gegossenes Gefäss wiederum zu dem rohen Stoff des Goldes, Silbers oder Erzes verwandelt werden; Wein, Oel oder Getreide kann aber nicht wieder zu Trauben, Oliven oder Aehren werden, oder Pflaster oder Salben zu Arzneien. Was das Getreide betrifft, so scheinen mir aber Diejenigen Recht zu haben, die da behaupten, es dürfe nicht bezweifelt werden, dass das aus fremden Aehren gedroschene Getreide Dem gehöre, wem die Aehren gehörten; denn da die in den Aehren enthaltenen Körner ihre eigenthümliche und vollkommene Gestalt haben, so bildet Derjenige, welcher die Aehren ausdrischt, keine neue Form, sondern er erfüllt vielmehr die vorhandene.“¹⁶. Weiterhin steht im 41. Buch, 1 Titel, Fragment 7 Paragraph 13: „Wenn ich eine fremde Pflanze in meinen Boden gesetzt habe, so wird sie mein; umgekehrt, wenn ich eine mir gehörige Pflanze in fremden Boden

¹⁶Schilling, Bruno, Corpus Iuris Civilis ins deutsche Recht übersetzt von einer Vereinigung Rechtsgelehrter, Seite 259

gesetzt habe, so gehört sie Jenem, vorausgesetzt dabei in beiden Fällen, dass sie Wurzel getrieben hat; denn bevor sie Wurzeln treibt, bleibt sie Dem gehörig, dessen sie war. Diesem ist entsprechend, dass, wenn meines Nachbars Baum dergestalt in mein Erdreich gedrungen ist, dass er auf meinem Grund und Boden Wurzel treibt, der Baum einem Anderen als gehörig betrachtet werden könne, als in dessen Grund er wurzelt“¹⁷. Diese Digesten Ausschnitte stellen Ausprägungen des Substantialprinzips dar. Weiterhin sind sie Beweis dafür das, dass Prinzip von den Sabinianer erfunden wurde, da Sabinus der Adressat des Paulus Briefes war.

III. Die Entwicklung des deutschen Rechts mit besonderem Augenmerk auf das Sachenrecht:

a) Germanen:

Das Recht der Germanen war bei weitem nicht so ausdifferenziert wie das Recht der Römer. So gab es nicht ein Germanisches Recht sondern jeder Stamm hatte sein eigenes Stammesrecht. Fraglich ist ob Germanen Eigentum im heutigen Sinne besaßen, in der Literatur wird davon ausgegangen das jede Familie ein Haus und dazu eine gewisse zu bestellende Landfläche besaß. Dies ist allerdings strittig. Die restliche Fläche des Stammeslandes gehörte allen zusammen. Außerdem ist der Sachenrechtliche Begriff Gewere auf das Germanische Recht zurückzuführen. Leider lässt sich dieser Begriff nicht gut in das heutige Deutsch übersetzen. Gewere ist ein Art Sachherrschaft die dem Eigentümer Rechtsschutz verlieh. Außerdem durfte er das in seinem Besitz befindliche Gewere verteidigen und auch zurückverlangen¹⁸.

b) Frühmittelalter:

Auch im Frühmittelalter gab es kein einheitliches Recht. Das damalige Recht war Gruppen bezogen, man kann also von

¹⁷Schilling, Bruno, Corpus Iuris Civilis ins deutsche Recht übersetzt von einer Vereinigung Rechtsgelehrter, Seite 250

¹⁸Eisenhardt, Ulrich, Deutsche Rechtsgeschichte, Seite 67, Rn.88

Standesrecht sprechen. Weiterhin waren als „Rechtserkenntnisquellen“¹⁹ bekannt das Volksrecht, Kapitularrecht und Urkunden. Um ca. 507 n. Chr. entstand in Franken die Pactus Legis Salicae, es handelt sich dabei um die älteste Rechtsaufzeichnung des Deutschen Rechts²⁰. Auch im bezug auf das Sachenrecht gab es eine Weiterentwicklung. So können mittlerweile Liegenschaften an dritte weitergegeben werden, z.B. an die Kirche, wie zahlreiche Urkunden belegen. Eine Besonderheit gab es beim Fahrniseigentum. Wenn eine Fahrnis weitergegeben wurde, kann dieses nur von dem Erwerber zurückverlangt werden und nicht von einem dritten²¹.

c) Spätmittelalter:

Im Spätmittelalter kommt es zu einer weiteren Zersplitterung der Rechte und sie nehmen wieder Stammesähnliche Formen an. Des Weiteren kommt es zur Entwicklung des Sachsenspiegels durch Eike von Repgow. Er wurde zwischen 1221-1224 n. Chr. geschrieben. Der Sachsenspiegel ist unterteilt in Landrecht und Lehensrecht. Weiterhin ist die lateinische Originalversion nicht mehr komplett erhalten, so dass nur noch das Lehensrecht existiert. Komplett erhalten geblieben ist die mittelniederdeutsche Übersetzung²². Wichtig zu erwähnen ist, dass es sich beim Sachsenspiegel nicht mehr um rein deutsches Recht handelt, sondern dass sich in ihm bereits Teile des wieder erstarkten römischen Rechts finden lassen²³. Hier lässt sich im Landrecht das Produktionsprinzip wiederfinden: „Wer eines anderen Feld umpflügt oder einsät.

1. Wer unwissentlich das Feld eines anderen oder das Feld, das ihm ein anderer übergeben hat, bestellt, wird er deshalb beschuldigt, weil er dort pflügt, so verliert er daran den Ertrag

¹⁹Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 80

²⁰Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 81

²¹Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 91

²²Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 103

²³Eisenhardt, Ulrich, Deutsche Rechtsgeschichte, Seite 56, Rn.72ff.

seiner Arbeit, wenn jener es erstreitet. Derjenige aber, der ihm das Land übergeben hat, soll ihm seinen Schaden ersetzen.

2. Wer allerdings während der Klage auf dem Feld sät, der verliert den Ertrag seiner Arbeit und dazu die Saat.

3. Von dem, was er, ohne verklagt zu sein, sät, erhält er die Saat und gibt dem seinen Zins, dem das Feld gehört.

4. Wer das besäte Feld eines anderen umpflügt, der soll ihm den Schaden bezahlen und, wie es das Recht vorsieht, seine Buße entrichten.²⁴.

Dieses Produktionsprinzip gilt jedoch nur für die Feldfrüchte auch *fructus mere naturalis* genannt.²⁵

Der Sachsenspiegel war sehr erfolgreich, so dass er von Hamburg, Breslau und Köln bis nach Augsburg Geltung erlangte²⁶. In Augsburg wurde der Sachsenspiegel, 1274/1275, ins hochdeutsche übersetzt und durch lokale Rechte ergänzt. Außerdem wurde er dort als Deutschenspiegel bekannt. Erhalten ist uns jener, allerdings nur noch in der Innsbrucker Handschrift. Die unbearbeitete Übersetzung ist uns noch als Schwabenspiegel erhalten geblieben, so genannt wurde er jedoch erst ab 1609²⁷.

Nun zur Rezeption des Römischen Rechts. Die Rezeption des Römischen Rechts nahm Anfang des 12. Jahrhundert in Oberitalien, genauer in Bologna, ihren Ursprung. Die Rezeption des Römischen Rechts wäre nicht so zügig von statten gegangen, hätte es nicht den italienischen Juristen Irnerius gegeben. Dieser Jurist lässt sich als den ersten Glossator bezeichnen, da er der erste war, der den Codex Iustianus mit Kommentaren, also Glossen, versehen hat²⁸. Später wurden die Glossen, die von der durch Irnerius Gegründeten

²⁴von Regow, Eike, Der Sachsenspiegel, Landrecht 2. Buch §46

²⁵Foth, Albrecht, Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtssprüchwörtern, Seite 32

²⁶Eisenhardt, Ulrich, Deutsche Rechtsgeschichte, Seite 57, Rn. 72

²⁷Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 104

²⁸Eisenhardt, Ulrich, Deutsche Rechtsgeschichte, Seite 91, Rn. 124

Glossenschule erstellt wurden, vom Juristen Accursius zusammen gefasst und veröffentlicht. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurden die Glossen zum „weltlichen Recht“ ernannt. Dies war jedoch nicht das Ende der Rezeption. Es folgte eine Kommentierung durch die Konsiliatoren, beziehungsweise durch die Postglossatoren. Diese Kommentierungen waren Praxis orientierter als die Glossen, die nur den ursprünglichen Text erläutern sollten. Die fertige Arbeit dieser Postglossatoren wird als *ius commune* bezeichnet.

Des Weiteren kommt es im Spätmittelalter zu einer vermehrten Eigentumsanhäufung, so dass es notwendig wurde das Sachenrecht weiter auszudifferenzieren. So kommt es zu der Begriffsbildung des Eigentums und der Unterkategorien Obereigentum und Untereigentum²⁹.

d) Neuzeit:

In jener Zeit entstand eine der bekanntesten Rechtswerke, das *Usus Modernus Pandectarum*. Dieses Werk kombinierte das Kanonische Recht mit dem *Ius Commune*. Geschaffen hat dieses Werk der Haller Jura Professor Samuel Stryk. Auch das 1495 gegründete Reichskammergericht sprach seine Urteile auf Grund des *Usus Modernus Pandectarum*. Am 1. Juni 1794 wird in Preußen das Allgemeine Landrecht (ALR) für preußische Staaten geschaffen. Grundlage des ALR war das römische Recht. Weiterhin lässt sich auch hier wieder das von den Sabinern erfundene und von der Geschichte erhaltene Substantialprinzip finden. Im §221 des ALR steht: „Die Früchte einer Sache sind gleich, bey ihrem Entstehen, das Eigenthum desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat.“³⁰ Das ALR galt in den preußischen Gebieten bis zur Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900.

²⁹Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 125

³⁰ http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/PrALR/pralr.html

Während der Zeit der Napoleonischen Kriege schuf Napoleon 1804 den Code Civil, welcher ebenfalls auf das Römische Recht aufbaute, beziehungsweise aufbaut. Daher lässt sich auch hier das Substantialprinzip finden. Unter Artikel 547 steht: „Natural or cultural fruit of the land; Revenues; Increase in stock, belong to the owner by right of accession.“, unter Artikel 548 steht: „Fruit produced by a thing belong to the owner only on condition that he repays the costs of ploughing, works and seeds incurred by third parties and whose value must be assessed at the date of repayment.“³¹ Auf Deutsch heißt dies:

Artikel 547: Natürliche oder landwirtschaftlich erzeugte Frucht der Erde, zivile Früchte, Zunahme des Viehbestands, gehören dem Eigentümer gemäß des Zuwachsrechts.

Artikel 548: Die von einer Sache erzeugten Früchte gehören dem Eigentümer allein unter der Bedingung, dass dieser die einem Dritten durch Pflügen, Bestellen und Aussaat entstandenen Kosten, welche zum Zeitpunkt der Kostenerstattung festgelegt sein müssen, vergütet

Weiterhin trat in Österreich das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in Kraft und zwar am 1. Januar 1812³². Auch hier gilt im Sachenrecht das Substantialprinzip. Im Paragraph 330 ABGB steht: „Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringende Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch alle andere schon eingehobene Nutzungen, insofern sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind“³³.

Nach dem Napoleon aus Deutschland vertrieben worden ist wurde überlegt den Code Civil zu adaptieren. Dies wurde jedoch durch den hannoverschen Hofrat Rehberg 1814 verneint. Das erste

³¹<http://195.83.177.9/code/liste.phtml?lang=uk&c=22&r=361>

³²Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 145

³³<http://www.ibiblio.org/ais/abgb2.htm>

allgemeine deutsche Recht war das Handelsrecht, da die Kaufleute in den einzelnen deutschen Staaten es als Hindernis betrachteten das sie sich durch die ganzen Länderrechte „wühlen“ mussten. Die Gesetzeswerke die geschaffen wurden hießen „Allgemeine Deutsche Wechselordnung“ und „Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch“³⁴. Leider konnten sie, auf Grund geringer Handlungsfähigkeit, nicht verabschiedet werden. Um unser heutiges Bürgerliches Gesetzbuch(BGB) zu schaffen wurden zwei Kommissionen benötigt. Der erste Entwurf des BGB von 1888, welcher schon das 5 Bücher System beinhaltete, wurde zwar von großen Teilen der Rechtswissenschaft in Deutschland gelobt, aber auch als „lebensfremd, hölzern und doktrinär“³⁵ bezeichnet. Daher kam es zu einer zweiten Kommission, der nicht nur Juristen angehörten sondern auch Wirtschaftsmagnaten und Politiker. Der neue Entwurf, der auf Grundlage des ersten Entwurfs geschaffen wurde, wurde bereits 1895 dem Reichskanzler vorgelegt. Dieser reichte das Werk an den Reichsrat weiter. Am 1 Juli 1896 kam es nach einer dritten Lesung des Werkes im Reichstag und nachdem alle im Reichstag vertretenen Fraktionen es geprüft hatten, zur Abstimmung³⁶. Der Reichstag stimmte dem Werk zu und es trat am 1 Januar 1900 in Kraft. Das BGB war voll von Innovationen, wie die Drittschadensliquidation im Schuldrecht, oder das Abstraktionsprinzip im Vertragsrecht. Wichtig für das Sachenrecht ist, dass im BGB im Bezug auf den Besitz und das Eigentum, die deutschrechtlichen Regeln übernommen wurden, so gibt es im BGB den unmittelbaren und den mittelbaren Besitz³⁷.

e) Das Bürgerliche Recht während des Nationalsozialismus:

Während der Zeit des dritten Reiches galt das Bürgerliche Recht formal weiter. Es wurde jedoch erheblich durch diverse Sondergesetze eingeschränkt. So wird das Privatrecht der Juden

³⁴Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 188

³⁵Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 190

³⁶Eisenhardt, Ulrich, Deutsche Rechtsgeschichte, Seite 406, Rn. 578

³⁷Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 221

radikal beschnitten. Weiterhin tritt das Gewohnheitsrecht zu Gunsten neuer Rechte weiter zurück³⁸. Im Bereich des Sachenrechts kommt es dazu, dass Eigentum leichter veräußert werden konnte.

f) Das Bürgerliche Recht in der Bundesrepublik Deutschland:

Nach dem Ende des dritten Reiches und der Teilung des Landes, galt in Westdeutschland, also in der Bundesrepublik Deutschland(BRD) das alte Recht weiter. In der Deutschen Demokratischen Republik(DDR) wird das Zivile Gesetzbuch(ZGB) entwickelt, welches am 1 Januar 1976 in Kraft trat. Es beinhaltete auch den Sozialistischen Grundgedanken der DDR.

Im Jahre 1990 kam es zu einer weiteren Neuerung im Privatrecht, beziehungsweise im Sachenrecht. 1990 wurden Tieren Rechte zugestanden. Jedoch fand das allgemeine Sachenrecht auf jene weiterhin Anwendung, da es keine anderen Regelungen gibt.

Dies war nun ein Kurzer Ausflug in die Geschichte des Privatrechts. Wir haben gesehen, dass das Substantialprinzip immer noch vorhanden ist. Im Bürgerlichen Recht findet es sich in dem Paragraphen §953 BGB wieder.

D. Das Substantialprinzip heute und seine Bedeutung:

Nun kommen wir zu der Frage ob das Sprichwort „Ist die Henne, mein so gehören mir Eier“, dem das Substantialprinzip zu Grunde liegt, noch aktuell gültig ist, oder ob es sich um einen rechtlichen Anachronismus handelt. Kurz gesagt ist das römisch-rechtliche Substantialprinzip heute noch gültig. Es lässt sich wie oben schon erwähnt in dem Paragraphen §953 BGB finden

³⁸Köbler, Gerhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss, Seite 237

Der Paragraph lautet: „§953 Eigentum an getrennten Erzeugnissen und Bestandteilen.

Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§954 bis 957 ein anderes ergibt“.

I. Die Paragraphen des Fruchterziehungsrecht im Überblick:

a) Der Paragraph §953 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Da das Substantialprinzip an sich eher ein „steifes“ Prinzip ist, wurde es im BGB soweit abgeändert, dass nun nicht nur der Eigentümer der „Muttersache“ Eigentum an der Frucht erwirbt, sondern es können auch folgende Personen Eigentum erlangen: „a) der dingliche Fruchtziehungsberechtigte (§954); b) der redliche Eigenbesitzer (§955 Abs. I); c) ein redlicher Fremdbesitzer, der ein dingliches Fruchtziehungsrecht zu haben meint (§955 Abs. 2); ferner jemand dem der Eigentümer (§956 Abs. 1) oder ein sonstiger Erwerbsberechtigter (§956 Abs. 2) oder ein Scheinberechtigter (§957) die Aneignung persönlich gestattet hat.“³⁹ Es gilt also, dass die nachfolgende Vorschrift die vorherige verdrängt, dies bedeutet, dass §953 BGB nur gilt, wenn die §§954-957 BGB nicht anwendbar sind. Damit hat das Substantialprinzip stark an Bedeutung verloren, und das Bürgerliche Recht hat sich enorm an das germanisch/deutschrechtliche Produktionsprinzip angenähert.

Weiterhin handelt es sich bei dem Substantialprinzip um ein „Prinzip des Kontinuitätserwerbes“⁴⁰, dies bedeutet, dass sich das Eigentum der Muttersache an den Erzeugnissen fortsetzt. Dieses

³⁹Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetz: BGB Buch III: Sachenrecht in 2 Bänden - Gursky, Seite 611, Rn. 3

⁴⁰Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 6: Sachenrecht - Oechsler, Seite 1007, Rn. 1

Prinzip lässt sich auch mittelbar auf abgetrennte Körperteile anwenden⁴¹.

Damit man den Paragraphen §953 anwenden kann muss zunächst definiert werden, was eine Frucht ist. Die Definition gibt uns das BGB vor. Im §99 Abs. 1 BGB steht: „Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.“ Weiterhin sind Früchte keine selbstständigen Rechtsträger, dies geht aus § 93 BGB analog hervor. Dort steht: „Bestandteile einer Sache die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein“. Weiterhin ist wichtig zu wissen, dass der § 953 ausschließlich den Eigentumserwerb regelt. Mit der Trennung von der Muttersache entsteht also ein neuer „Eigentumsgegenstand“. Somit werden auch Früchte von Pflanzen, welche auf einem „Herrenlosen Grundstück“ liegen herrenlos⁴².

b) Der Paragraph §954 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Da die alleinige Betrachtung des §953 BGB eine zu beschränkte Sicht auf die Frage des Fruchtziehungsrecht bieten würde dehne ich die Betrachtung auf die §§954-957 BGB aus. Dies hängt natürlich auch damit zusammen, dass sie im Paragraphen §953 namentlich erwähnt werden. Nun betrachten wir zuerst den § 954 BGB.

Im Paragraph §954 BGB steht: „Wer vermöge eines Rechts an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigentum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften, der §§955 bis 957, mit der Trennung.“.

⁴¹Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 6: Sachenrecht - Oechsler, Seite 1008, Rn. 5

⁴²Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetz: BGB Buch III: Sachenrecht in 2 Bänden - Gursky, Seite 614, Rn. 9

Hier benötigen wir zunächst dingliche Nutzungsrechte im Sinne des §903 Abs.1 BGB: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Die Rechte, die hier vor allen vorkommen sind der Nießbrauch, welcher in §1030 BGB geregelt ist, das Nutzungspfandrecht, geregelt in §1213 BGB. Weiterhin aber auch die Grunddienstbarkeiten, §1018 BGB und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, §1090 BGB⁴³.

Weiterhin bedeutet dies, dass der dingliche Berechtigte nur über solche Früchte und Bestandteil, Besitz erlangt, welche seinem speziellen Recht unterworfen sind⁴⁴. Sollte der dingliche Nutzungsberechtigte die Fruchtziehung über Gebühr beanspruchen, d.h. über seine erlaubte Menge, so trifft der §955 Abs. 2 BGB zu, dies geht jedoch nur beim, gutgläubigen Erwerb⁴⁵. Weiteres dazu im nächsten Teilabschnitt.

c) Der Paragraph §955 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Der Paragraph § 955 BGB lautet: „§ 955 Erwerb durch gutgläubigen Eigenbesitzer.

(1) Wer eine Sache im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandteilen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 956,957, mit Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechts an der Sache zum Fruchtbezug berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

⁴³Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetz: BGB Buch III: Sachenrecht in 2 Bänden - Gursky, Seite 615, Rn. 2

⁴⁴Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 6: Sachenrecht - Oechsler, Seite 1010, Rn. 4

⁴⁵Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetz: BGB Buch III: Sachenrecht in 2 Bänden - Gursky, Seite 616, Rn. 3

(2) Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.

(3) Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz findet die Vorschrift des § 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“

Zunächst einmal ist hier zu erwähnen, dass sich der Paragraph nur auf Früchte im Sinne des § 99 BGB bezieht. Weiterhin liegt diesem Paragraphen der gleiche Rechtsgutsgedanke zu Grunde wie § 953 BGB, er soll verhindern, dass der nichtberechtigte, allerdings gutgläubige, Eigenbesitzer das Eigentum erhält, nur weil sich die Sache, durch welchem Grund auch immer, zersetzt⁴⁶. Des Weiteren ist der § 955 nur für die Eigentumsregelung zuständig, wie die zuvor genannten Paragraphen, auch. Dies bedeutet sie klären nicht die Frage, ob der Erwerber die Früchte auch behalten darf. Sollte es zu einer Rechtskollision zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem „Erwerbsaspirant“⁴⁷ kommen muss der Eigentümer der Sache zurücktreten⁴⁸. Außerdem muss der Eigentümer im Besitz der Sache, zum Zeitpunkt der Trennung, sein.

d) Der Paragraph §956 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Hier steht nun: „§ 956 Erwerb durch persönlich Berechtigten.

(1) Gestattet der Eigentümer einem anderen sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, andernfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, solange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitz der Sache befindet.

⁴⁶Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 6: Sachenrecht - Oechsler, Seite 1011, Rn. 2

⁴⁷Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 6: Sachenrecht - Oechsler, Seite 1011, Rn. 3

⁴⁸Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 6: Sachenrecht - Oechsler, Seite 1011, Rn. 3

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer, sondern von einem anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache nach der Trennung gehören.“

Dieser Paragraph handelt von der Aneignung auf Grund einer Gestattung des Eigentümers der Muttersache. Weiterhin handelt er davon, dass derjenige, dem die Frucht nach der Trennung von der Muttersache gehört, einem dritten Gestattet diese zunehmen. Im Bezug auf die Gestattung gibt es einen dogmatischen Streit. Im Folgenden gibt es zwei Theorien: die Übertragungstheorie und die Aneignungstheorie. Gemäß der Übertragungstheorie geht das Eigentum auf Grund einer dinglichen Einigung, wie sie der Paragraph § 929 BGB nominiert über. Die andere Theorie nominiert eine einseitige Willenserklärung die empfangsbedürftig ist, die dem anderen das Eigentum überträgt. Dieser Zwist ist bis dato noch nicht entschieden, allerdings man geht davon aus, dass sich diese Frage unter der Berücksichtigung des Kontextes lösen lässt⁴⁹.

f) Der Paragraph §957 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Hier steht: „§ 957 Gestattung durch einen Nichtberechtigten

Die Vorschrift des § 956 findet auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, dass der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Überlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandteile nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.“

Hierbei handelt es sich um einen Paragraphen, der sich darum kümmert, was passiert, wenn man das Aneignungsrecht der Früchte von einem Nichtberechtigten gestattet bekommt. Es geht also um

⁴⁹Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetz: BGB Buch III: Sachenrecht in 2 Bänden - Gursky, Seite 630, Rn. 9

den Schutz des guten Glaubens. Allerdings gibt es auch hier einen Meinungsstreit. Gemäß der herrschenden Lehre ist nur der Besitzer Gestattungsberechtigt, also wird auch nur der gute Glaube von ihm geschützt und nicht von irgendjemand anderen⁵⁰.

II. Die Systematik des vierten Untertitels des dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuch:

Zunächst ist zu wissen, dass die Paragraphen Schachtelartig aufgebaut sind und dass der Paragraph § 957 BGB zuerst kommt und dem Schachtelprinzip entsprechend § 953 BGB zuletzt.

Nun muss ich erneut erwähnen, dass Bestandteile einer Pflanze keine eigenen Rechte nach § 93 BGB haben. Als zweites muss erwähnt werden, dass die Paragraphen §§ 953 - 957 BGB das Eigentum nur temporär zuteilen, da die Herausgabe und Erstattungsansprüche gemäß den allgemeinen Regeln des BGB weiterhin Anwendung finden⁵¹. Auf Grund der Schachtelung wird zunächst geprüft ob eine „Aneignungsgestattung“⁵² seitens eines Berechtigten vorliegt. Bei einer Aneignungsgestattung gibt ein Berechtigter sein Aneignungsrecht weiter. Berechtig ist derjenige, der das Eigentum erworben hätte, hätte er keine Gestattung ausgesprochen, zum Beispiel der Eigentümer, der Nießbraucher oder der Pächter. Geregelt ist dies im § 956 BGB. Normalerweise erhält man das Eigentum an der Sache bereits mit der Trennung, sollte allerdings die Sache nicht im Besitz sein, erwirbt man das Eigentum erst mit der Besitzergreifung⁵³. Des Weiteren kann es ja auch zu einer Gestattung von einem Nichtberechtigten kommen. Sollte dies geschehen, kommt man zum § 957 BGB, welchen den guten Glaube schützt. Besonders muss hier darauf geachtet werden, dass der Gestattende, auch wenn er dazu nicht berechtigt ist, im Besitz der Sache ist. Dies geht analog aus dem Paragraphen

⁵⁰Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetz: BGB Buch III: Sachenrecht in 2 Bänden - Gursky, Seite 644, Rn. 3

⁵¹Vieweg, Werner, Sachenrecht, Seite 187, Rn. 25

⁵²Vieweg, Werner, Sachenrecht, Seite 188, Rn. 26

⁵³Prütting, Hans, Sachenrecht, Seite 197, Rn. 482

§ 932 BGB hervor⁵⁴. Wird während einer Prüfung dies alles verneint ist zu prüfen ob nicht der Erwerb durch einen gutgläubigen Eigenbesitzer, gemäß § 955 BGB vorliegt. Der Paragraph schützt zwei Arten von gutem Glauben. Er schützt zum einen denjenigen, der glaubt er habe die Sache erworben, beziehungsweise das Fruchtziehungsrecht der Sache. Auf der anderen Seite schützt er das „eigene“ Fruchtziehungsrecht⁵⁵. Weiterhin gibt es einen Meinungsstreit im Bezug auf den Paragraphen § 935 BGB. Gemäß der herrschenden Meinung ist der § 935 BGB nicht analog auf den § 955 BGB anzuwenden. Dies begründet sie darin, dass man die Sache selbst dann erwirbt, sollte die Eigentumserwerbung der Muttersache an eben jenem Paragraphen scheitern⁵⁶. Die minder Meinung wendet den § 935 BGB analog an. Nun kommen wir in der Prüfung, wenn der § 955 BGB verneint worden ist, zum § 954 BGB, also zum Erwerb durch einen dinglichen Berechtigten. Hier erfolgt die Eigentumserwerbung wie zuvor auch schon durch die Trennung der Sache von der Muttersache. Dingliche Berechtigte sind Nießbraucher, Nutzer des Nutzungspfandrechts, sowie Erbbauberechtigte⁵⁷.

Zum Schluss wird der § 953 BGB geprüft. Hiernach erwirbt derjenige die Sache, dem die Muttersache gehört, es handelt sich somit um das Substantialprinzip. Außerdem spielt die Art, wie die Sache getrennt worden ist keine Rolle.

E. Ausblick in andere Zivil Gesetzwerke:

Wir nähern uns dem Ende dieser Arbeit und wir stellen uns der Frage gibt es das römisch rechtliche Substantialprinzip auch noch in anderen Zivilrechtswerke? Die Antwort lautet ja. Man findet es noch in vielen Kodifikationen die auf das römische Recht im Allgemeinen und auf den Codex Iustian im Besonderen aufbauen.

⁵⁴Schreiber, Klaus, Sachenrecht, Seite 120, Rn. 198

⁵⁵Prütting, Hans, Sachenrecht, Seite 196, Rn. 479

⁵⁶Schreiber, Klaus, Sachenrecht, Seite 119, Rn. 197

⁵⁷Pütting, Hans, Sachenrecht, Seite 195, Rn. 478

Leider kann ich hier nur ein paar bescheidene Bücher anführen, da es mir nicht möglich war weitere Kodifikationen zu erhalten.

Zunächst beginne ich mit dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von Österreich. Das Substantialprinzip ist im Paragraphen § 330 ABGB zu finden: „Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringende Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch alle andere schon eingehobene Nutzungen, insofern sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind.“⁵⁸

Weiterhin ist es im §405 ABGB zu finden: „§ 405. Die natürlichen Früchte eines Grundes, nämlich solche Nutzungen, die er, ohne bearbeitet zu werden, hervorbringt, als: Kräuter, Schwämme und dergleichen, wachsen dem Eigentümer des Grundes, sowie alle Nutzungen, welche aus einem Tiere entstehen, dem Eigentümer des Tieres zu.“⁵⁹ Diese Paragraphen ähneln sehr, dem Inhalt und der Absicht nach, den deutschen Zivilrechtsvorschriften.

Nun wenden wir uns dem Zivil Gesetzbuch der Schweiz zu, welches als besonders Volksnah gilt. Hier lässt sich eben jenes Prinzip in Artikel 643 ZGB finden: „¹ Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum auch an ihren natürlichen Früchten.

² Natürliche Früchte sind die zeitlich wiederkehrenden Erzeugnisse und die Erträge, die nach der üblichen Auffassung von einer Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen werden.

³ Bis zur Trennung sind die natürlichen Früchte Bestandteil der Sache.“⁶⁰

Auch hier lässt sich eine Verwandtschaft zur deutschen Systematik feststellen. Jedoch ist es im ZGB nicht ganz so Abstrakt formuliert. Dies zeigt sich zum Beispiel im Artikel 765 ZGB, welcher die

⁵⁸<http://www.ibiblio.org/ais/abgb2.htm>

⁵⁹<http://www.ibiblio.org/ais/abgb2.htm>

⁶⁰<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>

Nutznießung behandelt: „¹ Natürliche Früchte gehören dem Nutzniesser, wenn sie während der Zeit seiner Berechtigung reif geworden sind.

² Wer das Feld bestellt, hat für seine Verwendungen gegen den, der die reifen Früchte erhält, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, die jedoch den Wert der reifen Früchte nicht übersteigen soll.

³ Bestandteile, die nicht Erzeugnisse oder Erträgnisse sind, verbleiben dem Eigentümer der Sache.“⁶¹

Hiernach ist ganz klar geregelt welche Berechtigung der Nutznießer hat.

Nun gehen wir in Richtung „Ferno“⁶¹. Im japanischen Zivilrecht findet sich das Substantialprinzip ebenso, was nicht weiter verwunderlich ist, wenn man bedenkt das es auf den ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches beruht. Jedoch wurde es den dortigen Verhältnissen angepasst.

Im Artikel 242 des japanischen BGB steht: „Der Eigentümer einer Sache erwirbt das Eigentum an einer Sache, die als Nebensache mit der unbeweglichen Sache verbunden ist. Davon bleibt jedoch das Recht eines anderen, der die Sache aufgrund eines Rechtstitels mit ihr verbunden hat, unberührt.“⁶² Man sieht also, dass auch dort immer noch dieses Prinzip gilt.

Im Geschichtlichen Überblick habe ich schon den französischen Code Civil erwähnt. Auch dort lässt sich jenes Prinzip finden und zwar in den Artikeln 547-550.

Weiterhin können wir das Substantialprinzip in dem Codice Civile finden. Leider war mir nur die alte Kodifikation zugänglich, die 1924 durch eine neue ersetzt wurde. Dies bedeutet ich kann nicht

⁶¹<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>

⁶² Baumgärtelmann Gottfried, Das japanische BGB in deutscher Sprache, Seite 43

mit Bestimmtheit sagen, dass es heute noch gilt. Jedoch in jener Kodifikation lässt es sich in dem Artikel 444 finden: „Die natürlichen und die Civilfrüchte gehören kraft des Zuwachsrechtes dem Eigenthümer der Sache, welche sie hervorbringt.

Natürliche Früchte sind diejenigen, welche von der Sache unmittelbar herrühren, es mag dabei die menschliche Thätigkeit mitwirken oder nicht, als wie das Getreide, das Heu, das Holz, der Wurf der Thiere, sowie die Producte der Bergwerke, Gruben und Torfstiche. Civilfrüchte sind diejenigen, welche man als Unfall zur Sache bezieht, als wie die Zinsen der Capitalien, die Erträgnisse aus der Emphyteusis, aus den Grundzinsen, den Leib- und allen anderen Renten. Die Pachtschillinge und Mietzinse für Liegenschaften gehören zur Classe der Civilfrüchte.“⁶³

Das soll es hierzu auch schon gewesen sein. Wir sehen also das, dieses aus dem 2 Jahrhundert stammende Prinzip immer noch Relevanz in der Welt hat.

F. Fazit:

Nun zum Fazit. Das Thema dieser Arbeit lautet ja: „Deutsche Rechtssprichwörter – verstaubt oder aktueller denn je?“. Das hier behandelte Sprichwort „Ist die Henne mein, so gehören mir die Eier“, hat es ja seit seiner Entwicklung durch die Sabiner im 2 Jahrhundert immer, in der einen oder anderen Form, gegeben, auch wenn es zunächst Rohstoffprinzip hieß und nicht Substantialprinzip. Weiterhin hat es eine starke Entwicklung durch gemacht, zur Zeiten Roms galt dieses Prinzip nicht nur für Sachen, beziehungsweise Früchte, sondern auch für Sklaven und deren Kindern, allerdings gilt da zu beachten, dass im Römischen Recht Sklaven mehr Sachen waren als Menschen. Selbst während der Germanen-Rechte, galt dieses Prinzip fort, auch wenn es kaum praktische Relevanz besaß. Dies änderte sich wieder mit der

⁶³Dr. Leone Roncali, Civilgesetzbuch des Königreiches Italien, Seite 107

Restauration des Römischen Rechts, wo es wieder an Relevanz gewann und sie, auf jeden Fall in Preußen, bis zur Schaffung des BGB nicht mehr abgab. Dies galt ebenfalls für die linke Rheinseite, welche als Zivilrecht den Code Civil hatten, welcher vormals Code Napoleon hieß. Da unser Bürgerliches Recht auf den Codex Iustianus aufbaut, auch, wenn er heute eher unter den Namen Corpus Iuris Civilis bekannt ist, wurde dieses Prinzip übernommen. Allerdings wurde es so stark in unserem Recht eingeschränkt, dass heutzutage praktisch keine großartige Relevanz mehr hat. Aber damit ist die Frage beantwortet, ob das Sprichwort „Ist die Henne mein, so gehören mir die Eier“ verstaubt ist, oder ob es „aktueller den je“ ist. Wobei ich hier eine Abstufung vornehmen würde. Das Sprichwort ist alles andere als Verstaubt, jedoch kann man es schlecht als „aktueller den je“ bezeichnen, da es gegenüber den anderen Vorschriften subsidiär ist. Dies ist durch den Prüfungsaufbau erkennbar, da der § 953 BGB, welcher dieses Prinzip enthält, als letzter Paragraph im 4ten Untertitel des Sachenrechts geprüft wird.

Zum Schluss möchte ich noch erwähnen, dass die Arbeit, an dieser Abhandlung Spaß gemacht hat und einen vertieften Einblick, sowohl in die Rechtsgeschichte, als auch in die Verschiedenen Kodifikationen der verschiedensten Länder ermöglicht hat.